

# W6

**Titel** Verteilungsgerechtigkeit im 21. Jahrhundert

**AntragstellerInnen** Rheinland-Pfalz

**Zur Weiterleitung an**

angenommen  mit Änderungen angenommen  abgelehnt

---

## Verteilungsgerechtigkeit im 21. Jahrhundert

1 Die SPD setzt sich seit langem für Chancengleichheit bzw. Chancengerechtigkeit ein. Dazu gehört auch eine  
2 gewisse Verteilungsgerechtigkeit. Sowohl die Verteilung des Wohlstandes als auch die Verteilung der Lasten  
3 zur Finanzierung unseres Gemeinwesens sollen diesen Kriterien entsprechen.

4 Deshalb fordern wir:

- 5 • Die Einführung einer regelmäßig erhobenen Vermögenssteuer, deren Höhe sich im Korridor von 0,25%  
6 bis 1% jährlicher Belastung bewegt.
- 7 • Eine möglichst aussagekräftige Veröffentlichung der zugrundeliegenden Vermögensverteilung in an-  
8 onymisierter Form.
- 9 • Einen Freibetrag von über 1.000.000 Euro, sodass nur die vermögensreichsten 1% der Bürger über 18  
10 Jahren belastet werden.
- 11 • Erbschaften sollen zukünftig generell als Einkommen betrachtet werden. Die heutige Erbschaftssteuer  
12 würde somit entfallen.
- 13 • Für Erbschaften gilt ein nicht zu versteuernder Freibetrag in Höhe des Median des Netto-  
14 Äquivalenzeinkommens eines Berufslebens von 45 Jahren. Für das Jahr 2015 entspräche dies ca.  
15 900.000 Euro.
- 16 • Die Modalitäten zur Entrichtung der Erbschaftssteuer sollen so ausgestaltet werden, dass Unterneh-  
17 men nicht zwangsläufig zerschlagen werden müssen. Sollte zur Überschreibung von Unternehmens-  
18 anteilen zur Begleichung der Steuerschuld eine Änderung der Rechtsform notwendig sein, so dürfen  
19 die daraus entstehenden Kosten mit der Steuerschuld verrechnet werden.
- 20 • Gehen im Zuge der Besteuerung Unternehmensanteile an den Staat über, übt der Staat sein Mitbe-  
21 stimmungsrechte nicht aus. Er bleibt stiller Teilhaber und baut seine Anteile über einen Zeitraum von  
22 höchstens 10 Jahren ab. Dabei wird eine Beschädigung des Unternehmens tunlichst vermieden.
- 23 • Die bisherigen Regelungen betreffend der steuerlichen Behandlung bei Ererbung von selbst genutzten  
24 Wohneigentum sollen beibehalten werden.
- 25 • Die bisherigen Möglichkeiten zur Begleichung und Stundung der Steuerschuld sollen beibehalten wer-  
26 den

27 **Begründung**

28 **Vermögenssteuer**

29 Wir Jusos setzen und bereits seit langem für eine stärkere Einbindung von Vermögen in die Finanzierung unse-  
30 res Gemeinwesens ein. Es ist aus unserer Sicht unabdingbar, die zunehmend höhere Belastung von Einkom-  
31 men gegenüber Vermögen zu beenden. Deshalb haben wir Jusos auch auf Bundesebene bereits die Einführung  
32 einer Vermögenssteuer beschlossen. Diese ist dabei als ein Instrument gedacht, das zum einen Vermögende

33 stärker an der Finanzierung des Staates beteiligt, zum anderen wird eine Vermögenssteuer erstmals einen  
34 Überblick über die Verteilung von Vermögen in Deutschland ermöglichen.

35 Es ist aus unserer Sicht skandalös, dass wir über die Vermögenssituation der wohlhabendsten Mitglieder unse-  
36 rer Gesellschaft am wenigsten, ja nahezu nichts wissen. So sind Volkswirte zur Schätzung der Vermögensver-  
37 teilung in Deutschland heute auf freiwillige Selbstauskünfte, wie zum Beispiel das sozio-ökonomische Panel  
38 oder aber auf indirekte Schätzungen und Berechnungen angewiesen. Um Ungleichheit fundiert diskutieren  
39 und betrachten zu können, ist es unabdingbar, Einblick in die Vermögensverteilung in Deutschland zu erhal-  
40 ten. Selbst eine sehr geringe Vermögenssteuer würde diesen blinden Fleck beseitigen.

41 Diese Vermögenssteuer soll aus unserer Sicht aber nicht die Hauptbelastung für Vermögen darstellen. Eine  
42 Vermögenssteuer unterscheidet nicht zwischen geerbtem und erarbeitetem Vermögen. Dies ist aus unserer  
43 Sicht eine faktische Ungerechtigkeit, da es für einige Vermögende eine Doppelbesteuerung darstellen würde,  
44 weil von einer Vermögenssteuer Vermögen unabhängig von der Art ihrer Entstehung betroffen wären. Eine  
45 Vermögenssteuer würde für ein selbst erarbeitetes Vermögen polemisch gesprochen zu einer Zusatzabgabe  
46 für Sparsamkeit. Die Betroffenen unterlägen damit zuerst einer Besteuerung auf ihr (Arbeits-)einkommen,  
47 anschließend einer Vermögenssteuer. Und dies aus dem Umstand, dass sie ihr Einkommen nicht vollständig  
48 ausgegeben haben.

49 Bei der Umsetzung einer Vermögenssteuer ist allerdings auch der Aufwand selbiger zu berücksichtigen. So ist  
50 die Bestimmung des Wertes von Vermögen oft sehr schwierig und aufwendig. Besonders klar wird dies, wenn  
51 es sich beispielsweise um Kunstobjekte handelt. So unterliegt Kunst meist großen Wertschwankungen und  
52 ist aufgrund der Einzigartigkeit von Kunstobjekten meist nur zu schätzen, da es für sie außer in Ausnahmefäl-  
53 len keinen Marktpreis gibt. Oftmals müssten jährlich aufwendige und teure Gutachten erstellt werden, die  
54 den Ertrag einer Vermögenssteuer übersteigen können. Unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten der Be-  
55 wertung einiger Vermögensgegenstände ist es unter Effizienzgesichtspunkten erforderlich, ausreichend große  
56 Freibeträge zu gewähren. Gleichzeitig erscheint es sinnvoll, diese Vermögenssteuer möglichst selten (höchs-  
57 tens jährlich) zu erheben, um die Kosten zur Ermittlung des Wertes des zu steuernden Vermögens gering  
58 zu halten.

## 59 **Erbschaftssteuer**

60 Einführung einer vernünftigen Erbschaftssteuer

61 Die aus unserer Sicht wichtigste Form der Einbindung von Vermögen in die Finanzierung unseres Gemeinwe-  
62 sens ist aber die Erbschaftssteuer. Diese Form der Vermögensbesteuerung hat gegenüber der Vermögens-  
63 steuer auch den Vorteil, dass durch die Erbschaftssteuer keine Person während ihres Lebens zwangsläufig  
64 doppelt besteuert wird.

65 Hier unterliegt die Besteuerung bis heute allerdings einer aus unserer Sicht falschen Grundhaltung. Die De-  
66 batte um die Erbschaftssteuer dreht sich zumeist um den/die Erblasser\*in. Es wird beschrieben, dass sein/ihr  
67 Vermögen unter Umständen bereits durch besteuerte Arbeit erwirtschaftet wurde. Daraus wird der Schluss ge-  
68 zogen, dass eine Erbschaftssteuer eine Doppelbesteuerung bilden würde. Diese Betrachtungsweise entbehrt  
69 aus unserer Sicht allerdings jeder logischen Grundlage. Staatliches Handeln fußt auf dem Gleichbehandlungs-  
70 grundsatz. Eine Ungleichbehandlung von Einkommen aufgrund der Entstehung, ist mit diesem Grundsatz aus  
71 nicht zu vereinbaren.

72 Aus sozialistischer Perspektive ist auch der häufig beschworene Schutz von Familienunternehmen ein sehr  
73 schwaches Argument der Erbschaftssteuer-Gegner\*innen. Würde eine entsprechend große Erbschaftssteuer  
74 beim Vererben ein großes mittelständisches Unternehmen fällig, dann müssten beispielsweise Anteile am  
75 Unternehmen verkauft oder das Unternehmen an die Börse gebracht werden.

76 Für uns Jusos stellt eine Erbschaft ein Einkommen für den/die Erbnehmer\*in dar. Deshalb fordern wir Erbschaf-  
77 ten grundsätzlich als Einkommen zu begreifen und entsprechend zu behandeln. Das heißt konkret, dass somit  
78 sowohl Sozialversicherungsbeiträge als auch der reguläre Einkommenssteuersatz angewandt werden.

79 Die heutige Situation ist skandalös, da Einkommen aus Erbschaften ungleich niedriger als Einkommen aus  
80 Arbeit besteuert wird.

81 Grundsätzlich muss bei einer höheren Erbschaftsteuer auch neu über die Zahlungsmodalitäten nachgedacht  
82 werden. Dazu möchten wir in diesem Antrag explizit keine Einschränkungen bzw. feste Vorgaben festlegen.

83 Dennoch wollen wir an dieser Stelle einige größtenteils schon heute möglichen Zahlungserleichterungen be-  
84 schreiben. So ist es etwa möglich, Zahlungen zu strecken bzw. zu stunden. Auch eine Ratenzahlung kann in  
85 einigen Fällen vernünftig sein. Desweiteren muss es aus unserer Sicht aber auch möglich sein, Vermögens-  
86 anteile entsprechend der Steuerschuld zu überschreiben. So ist es etwa bei Vererbung von börsennotierten  
87 Gesellschaften nur schwer möglich, große Anteilspakete zu marktüblichen Preisen zu veräußern. In diesem  
88 Fall ist es aus unserer Sicht wichtig eine sofortigen Zwangsveräußerung zu verhindern.

89

90